

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

XI. Die römischen Lagerstädte

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

XI.

Die römischen Lagerstädte.*)

299 Die Entwicklung eines städtischen Gemeinwesens aus einem Kriegslager tritt im römischen Staat in sehr verschiedener Weise auf. Zunächst wird, wer sich mit den so lieben wie leidigen Urzuständen beschäftigt, der Frage nicht vorbeigehen können, in wie weit Stadtgründung und Lagerschlagung ursprünglich zusammenfallen — eine Frage, die neuerdings in scharfsinniger Weise bejaht worden ist¹, die aber bei unbefangener Prüfung wohl richtiger insofern verneint wird, als beide Acte nicht mehr mit einander gemein haben als das Princip des Templum und der daraus hervorgehenden Limitation². — Sodann ist es zuweilen vorgekommen, dass zur Erinnerung an namhafte Feldschlachten eine Stadt auf derselben Stätte gegründet ward, wo das siegreiche Heer zur Zeit der Schlacht sein Lager geschlagen hatte. So ist zur Erinnerung an die Schlacht von Actium im Jahre 723 die Stadt Nikopolis in der Weise angelegt worden, dass da, wo Augustus Hauptquartier gestanden hatte, sich das Haupt-

*) [Hermes 7, 1873, S. 299—326. — Vgl. E. Kornemann, *de civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus*, Berl. Diss. 1891. A. Schulten, *de conventibus civium Romanorum*, Berlin 1892; dens. in *Hermes* 29, 1894 S. 481 ff. und bei Pauly-Wissowa RE. III, 1451 ff.]

1) Nissen *Templum* S. 54 f.

2) Ohne die schwierige Frage beiläufig behandeln zu wollen, möchte ich hier nur ein Allgemeines und ein Besonderes hervorheben. Im Allgemeinen: Stadt und Lager verhalten sich wie das *imperium domi* und das *imperium militiae*; sie sind so wenig identisch, dass sie sich ausschliessen und wo die Stadt ist, kein Lager, wo das Lager, keine Stadt sein kann, aber wohl correlat. Eine ursprüngliche Analogie selbst in den Maassen und Verhältnissen ist also innerhalb gewisser Grenzen allerdings wahrscheinlich; womit freilich die patricisch-plebejische Lagertheilung (S. 52) und Anderes der Art nicht gutgeheissen werden soll. — Im Besonderen: das oft geltend gemachte Beispiel von Aosta ist fehlerhaft angewandt, denn diese Stadt ist ausnahmsweise als eine zweite Nikopolis auf den Linien eines Standlagers gegründet worden.

heiligthum der neuen Stadt erhob¹; in gleicher Weise und ohne 300 Zweifel in Nachahmung davon ist zum Gedächtniss des von Varro Murena im Jahre 729 über die Salasser erfochtenen Sieges die Stadt Augusta Praetoria da erbaut worden, wo das Lager des siegreichen Heeres geschlagen gewesen war². Weitere sichere Beispiele derartiger Stadtgründungen sind meines Wissens nicht bekannt und allem Anschein nach dürften dieselben sich zu den gewöhnlichen Stadtanlagen etwa so verhalten wie unsere Siegesthaler zu den Münzen gewöhnlichen Gepräges; es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass, wo ein latinisches oder später ein römisches Gemeinwesen ins Leben trat, die die Vermessung leitenden Beamten, von jenen besonderen Ausnahmefällen abgesehen, auf das oder die etwa früher in der gleichen Gegend geschlagenen Kriegslager irgendwie Rücksicht zu nehmen verpflichtet gewesen seien.

Aber noch in anderer Weise als in dieser gromatisch-architektonischen spricht man von der Entwicklung eines städtischen Gemeinwesens aus einem Kriegslager: man meint dabei die Entwicklung einer militärischen Ansiedelung zu einer bürgerlich geordneten und geleiteten Stadt. Dieser politische Process ist der älteren römischen Entwicklung fremd. Etwas der Art muss sich allerdings wohl in Betreff der ältesten Bürgercolonien vollzogen haben, die wahrscheinlich ursprünglich eine rein militärische Bedeutung und also auch wohl militärische Organisation gehabt haben und die dann späterhin zu bürgerlichen innerhalb des Staates selbständigen Gemeinwesen geworden sind; aber die Epoche, wo sie stehende Besatzungen gewesen zu sein scheinen, ist so völlig verschollen, dass es thöricht sein würde über den Uebergangsprozess weitere Hypothesen aufzustellen. In der späteren Republik giebt es stehende Lager rechtlich überhaupt nicht, und ob auch nur thatsächlich dergleichen sich gebildet haben, zum Beispiel in Spanien, ist mindestens zweifelhaft. Erst als mit dem Beginn des augustischen Regiments das stehende Heer als rechtliche Institution anerkannt und den einzelnen Abtheilungen Standquartiere angewiesen wurden, die im Allgemeinen dauernde und als eine hauptsächlich die Reichsgrenzen schützende Kette von Festungen und Posten gedacht waren, gewinnt die Frage eine wirkliche Bedeutung, wie 301 sich diese militärischen Ansiedelungen zu den bürgerlichen Gemeinwesen verhalten.

1) Dio 51, 1. Sueton Aug. 18. 96. Drumann R. G. 1, 484 [2. Aufl. 1, 356].

2) Strabon 4, 6, 7 p. 206: *τριχιλίους δὲ Ῥωμαίων πέμψας ᾤκισε τὴν πόλιν Ἀγούσταν ὁ Καῖσαρ ἐν ᾗ ἑστρατοπέδευσε χωρῶ ὁ Οὐάροων.*

Selbstverständlich lässt diese Frage eine schlechthin allgemeine Antwort nicht zu. Wo es aus militärischen Gründen erforderlich war, wurden die Truppen in die Städte gelegt; so die Prätorianer, die Stadtsoldaten und andere Mannschaften nach Rom, ein Theil der Stadtsoldaten nach Lyon¹, eine der Flotten nach Ravenna, zwei Legionen nach Alexandria in Aegypten². Aber es waren dies besondere, namentlich durch die Unbotmässigkeit der italischen wie der ägyptischen Hauptstadt hervorgerufene Massregeln; hinreichend bekannt ist es, dass noch Augustus es unterliess die Garde in ihrer Gesammtheit nach Rom zu legen und erst der eigentliche Vollender der neuen Monarchie, Tiberius die Caserne dort erbauen liess. Wo solche Rücksichten nicht eingreifen, insbesondere an den Reichsgrenzen, lässt es sich deutlich erkennen, dass man es vermied die militärischen Hauptquartiere in eine römisch geordnete Stadt zu legen. Die auffallend rasche Entfaltung der Gemeinwesen nach italischer Art in Noricum, wodurch Pannonien und Germanien weit überflügelt wurden, hängt ohne Zweifel damit zusammen, dass wohl in diesen, nicht aber dort Legionslager sich befanden. Die ältesten römisch geordneten Gemeinden der Donauprovinzen, vor allem Emona, das von Augustus, dann Virunum³, Celeia, Juvavum, Teurnia, Aguontum, Savaria, die von Claudius, Solva, Siscia, Sirmium, die von den Flaviern den Namen führen, haben entweder niemals, oder doch nur in der Zeit vor ihrer Organisation zu römischen Gemeinwesen römische Besatzung gehabt. Poetovio war Hauptquartier der 302 13. Legion bis auf die Flavier⁴; aber diese Legion war nach Vindobona vorgeschoben, als die Stadt durch Trajan Colonierrecht erhielt. Die nach der Eroberung Britanniens und Daciens dort als römische Colonien gegründeten neuen Hauptstädte Camulodunum⁵ und Sarmi-

1) Tacitus ann. 3, 41. hist. 1, 64. Vgl. die Ausführungen Ann. dell' inst. 1853, 74 und Kieler Monatsschrift 1853, 651, die, wie ich zu Nipperdeys Note a. a. O. nachzutragen habe, von mir sind. [Vgl. auch oben S. 12 ff.]

2) Joseph. bell. Iud. 2, 18 [§ 494]: τὰ κατὰ τὴν πόλιν Ῥωμαίων δύο τάγματα. C. I. L. III, 399: *tr. mil. Alexandr. ad Aegypt. leg. XXII*. Philo adv. Flacc. 13 lässt einen in Alexandria Angekommenen nach der οἰκία στρατάρχου (d. i. des praefectus legionis) fragen.

3) Virunum ist sogar vielleicht schon unter Tiberius römische Gemeinde geworden (C. I. L. III S. 597). Die frühesten Spuren römischer Ansiedelung in diesen Gegenden finden sich in Laibach, Klagenfurt und Cilli.

4) Tacitus h. 3, 1. C. I. L. III S. 510. In demselben Band finden sich auch die Belege für die übrigen die Colonien der Donauprovinzen betreffenden Angaben.

5) Hübner C. I. L. VII S. 34.

zegetusa sind nie Standquartiere einer Legion gewesen. Aber vielleicht den merkwürdigsten Beleg für dieses Herkommen der früheren Kaiserzeit die Legionsquartiere und die römischen Gemeinwesen geschieden zu halten bietet unser Köln. Bekanntlich war hier unter Augustus und Tiberius das Winterlager der Hälfte der niederrheinischen Armee, der 1. und 20. Legion¹; hier verlief im Jahre 14 n. Chr. die Krisis des gefährlichen Soldatenaufstandes, den Germanicus dadurch brach, dass er seine Gemahlin Agrippina und deren Sohn anderswo Schutz suchen hiess; hier wurde zwei Jahre darauf seine Tochter Agrippina geboren². Aber nachdem dann im Jahre 50 n. Chr. die letztere von ihrem Gemahl, dem Kaiser Claudius für ihre Geburtsstadt Colonierecht ausgewirkt hat³, finden wir um die Zeit von Neros Tod die Stadt zwar als Sitz des Statthalters der Provinz⁴, aber ohne Besatzung; das derselben nächste Legionshauptquartier ist jetzt Bonn⁵. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass, als die Ubiertadt Colonierecht empfing, sie eben darum aufhörte Hauptquartier der Legionen zu sein und eines von dem andern die nothwendige Folge war.

Also für das erste Jahrhundert unsrer Zeitrechnung, die Epoche der Julier, Claudier und Flavier darf die Incompatibilität des römischen Legionslagers und des städtischen Gemeinwesens römischer Ordnung als Regel angenommen werden; und es ist dies ja auch begreiflich genug. Das Wesen der Stadt ist ebenso die municipale Jurisdiction wie das des Lagers die militärische; und es war theorsch wie praktisch gleich angemessen die Collision beider zu vermeiden. Aber die thatsächlichen Verhältnisse richteten sich nach der Rechtsordnung nicht unbedingt; vielmehr wurden die grösseren stehenden Lager unvermeidlich zu Mittelpunkten eines Verkehrs, der den mancher kleinen Landstadt weit hinter sich zurückliess. Diesen neben den Lagern sich bildenden stadtartigen Niederlassungen wird passend die Bezeichnung von Lagerstädten beigelegt werden dürfen; und es ist der Zweck dieser Darlegung die Modalitäten ihrer Entwicklung, wie die neueren epigraphischen Entdeckungen und Ermittlungen sie dargelegt haben, übersichtlich zusammenzufassen⁶.

1) Tacitus ann. 1, 37. 39. 2) Tacitus ann. 12, 27.

3) Tacitus a. a. O. 4) Tacitus h. 1, 56.

5) Tacitus h. 1, 57. 4, 19. 20. 25.

6) Ich habe vor Jahren in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1857 S. 522 f. auf die damals zuerst zum Vorschein kommenden Canabae der Legionen hingewiesen und sodann im dritten Bande des C. I. L. bei den Erörterungen über Apulum S. 182, Aquincum S. 489 und Troesmis S. 999 den Gegen-

Marketender (*lixae*)¹ und Händler² haben selbstverständlich von jeher im Gefolge des römischen wie jedes anderen Heeres sich befunden; und die Bude, welche ein solcher Marketender sich aufschlug, um darin seine Waare aufzubewahren und feilzubieten, scheint technisch mit dem Worte *canaba*³ bezeichnet zu werden. Dieses 304 Wort, das im classischen Latein nirgends begegnet⁴ und nicht

stand eingehender behandelt, wie dies auch von Renier bei Veröffentlichung der hierher gehörigen troesmensischen Inschriften geschehen ist (Inscriptions de Troesmis. Paris 1865, S. 21 f.). Aber es schien angemessen diese Institution nicht bloss in Bezug auf die einzelnen Ortschaften, sondern in ihrer allgemeinen Geltung zu erörtern.

1) Sallust. Jug. 45: *ne quisquam in castris panem aut quem alium coctum cibum venderet, ne lixae exercitum sequerentur*, oder, wie Valerius Maximus 2, 7, 2 dasselbe ausdrückt: *lixas e castris submovit cibumque coctum venalem proponi vetuit*. Justinus 38, 10, 2: *trecenta [ducenta Rühl in s. Ausgabe nach cod. C] milia lixarum, ex quibus coquorum pistorumque [pistorum scaenicorumque Rühl nach cod. C] maior numerus fuit*. Auch etymologisch gehört das Wort ohne Zweifel zu (*e*)*lixus*, (ab)gekocht.

2) Bell. Afr. 75: *lixarum mercatorumque, qui plostris merces portabant, interceptis sarcinis*. Tacitus ann. 2, 62: *nostris e provinciis lixae ac negotiatores*.

3) *Kanaba* oder *canaba* schreiben von den zwölf Inschriften, auf denen das Wort bisher gefunden ist, zehn (Rom: Orelli 4077 [C. I. L. VI, 29722]; Lyon: Henzen 7007 [C. I. L. XIII, 1954 = Dessau 7030]; Strassburg: Henzen 6803 [C. I. L. XIII, 5967 = Dessau 7074]; Dacien: C. I. L. III, 1008 [= Dessau 2476]. 1093 [= Dessau 7140]. 1100 [= Dessau 7141]. 1214 [= Dessau 7154]. Cer. S. 940. 959; Troesmis: das. 6166 [= Dessau 2474]); dieser Form schliesst auch das neuitalienische *cánova* (sardinisch *canáva*, s. Dietz Wörterbuch der rom. Sprachen 2, 17) sich am engsten an. Daneben findet sich je einmal *cannaba* (Rom: Fea fasti p. LXXVII [C. I. L. VI, 1585 = Dessau 5920] zweimal wiederholt) und *canapa* (Virunum: C. III, 4850). Die in den Handschriften, wie es scheint, vorherrschende Schreibung mit *v* (A. 4) ist also fehlerhaft.

4) Es findet sich in mehreren unter des Augustinus Namen laufenden Predigten (app. 141, 2 = de temp. 56, opp. vol. V p. 250 ed. Maurin.: *et horreum et canavam et cellarium annis singulis replemus, unde uno anno cibum habeat caro nostra* und app. 263, 1 = de temp. 61 p. 452 ders. Ausgabe: *multa sunt quae de horreo vel canava vel cellarario aliquotiens proferre non possumus*); in der Überschrift von Ennodius carm. 2, 43: *ante canavam*, worauf es heisst: *sobria cella cadis vinum quod servat onustis, corpora confirmat* u. s. w.; in den tironischen Notizen p. 149 Gruter: *canava* (vorauf geht *cenaculum*); in den Isidorischen Glossen (7, 453 Arev.): *canava camea* (vielmehr *camera*) *post cenaculum* und in anderen noch späteren von Ducange (unter den Worten *canava*, *canava*, *canipa*) gesammelten Stellen. — Die *canabulae*, welche die Grammatiker (p. 227, 14. 228, 25 und sonst) unter den Grenzmarken aufführen mit dem Beisatz *quod tegulis construitur* und sogar abbilden (p. 341, 20), sind in ihrer Besonderheit nicht deutlich. — Weder mit *cannabis*, Hanf, noch mit *capanna*, *cabane* hat das Wort etwas zu schaffen; plausibler erscheint der Einfall von E. Q. Visconti (op. var. 2, 84), dass *canaba* das im Volksmunde entstellte griechische *καλύβη* sei.

gerade jung, aber volksmässig und technisch ist, bedeutet zunächst ein leichtes nicht so sehr zur Wohnung, als zum Waarenlager und Verkauflocal und zu ähnlichen Zwecken bestimmtes, rasch herzustellendes wie wegzunehmendes, oft auf fremdem Grunde errichtetes Gebäude nach Art unserer Buden und Pavillons¹. Vorzugsweise finden wir es für diejenigen Schuppen verwendet, welche zur Aufbewahrung von nicht innerhalb des Wohnhauses gelagerter Wein- oder Oel- oder ähnlicher Vorräthe dienen². Erst auf diesem Umweg dürfte das Wort späterhin allgemein für den zur Aufbewahrung der Fässer und Krüge dienenden Keller in Gebrauch gekommen sein, in welcher Verwendung es bereits in spätrömischer Zeit, zum Beispiel bei Ennodius (S. 180 A. 4), und noch heute im Italienischen 305 auftritt. — Den dem Heere folgenden Marketendern ist zur Aufschlagung ihrer Buden und zur Feilbietung ihrer Waaren ohne Zweifel von jeher ein bestimmter Platz ausserhalb des Lagers, aber unweit desselben angewiesen worden. Dies sind die *canabae legionis*³, welche wir zwar nur für zwei Legionen ausdrücklich

1) So heisst in dem amtlichen Erlass, durch welchen dem Custoden der Antoninssäule im Jahre 193 gestattet wird sich neben der Säule eine Behausung (*hospitium*) zu errichten (Fea fasti p. LXXVII; Savigny-Zeitschr. 15, 335 f. [= Ges. Schr. 3 S. 103; C. I. L. VI, 1585 = Dessau 5920]), dies Gebäude *loco cannabae*, und werden aus den öffentlichen Magazinen Ziegel und Baumaterial (*tegulae et impensa de casulis, item cannabis et aedificiis idoneis*, also was der Art von abgerissenen Hütten, Schuppen und sonst geeigneten Gebäuden herrührend zur Disposition war, dem Custoden zu diesem Bau unentgeltlich verabfolgt.

2) Die Lyoner Weinhändler (*negotiatores rinarii*) bezeichnen sich auf zwei Inschriften, einer Lyoner (Henzen 7007 [C. I. L. XIII, 1954 = Dessau 7030]) und einer römischen (Orelli 4077 [C. I. L. VI, 29722]) als *Lugduni in canabis consistentes*. Am natürlichsten wird man dies (mit Boissieu inscr. de Lyon p. 339) so auffassen, dass die Weingrosshändler ihre Niederlagen und die davon unzertrennlichen Geschäftsgebäude an dem Ausschiffungsplatz hatten und also hier auch das Gebäude sich befand, wo das Collegium als solches zusammentrat. Die Weinkeller am Hause können hier unmöglich gemeint sein.

3) Die Bezeichnung *canabae* oder *canabenses legionis* findet sich fünfmal: *act(um) kanab(is) leg(ionis) XIII g(eminae)* in den beiden Wachstafeln C. I. L. III, S. 940. 959; *dec(urio) kanab(ensium) leg(ionis) XIII g(eminae)* in der Inschrift von Apulum C. I. L. III, 1100 [Dessau 7141]; *can(abae) leg(ionis) V M(acedonicae)* in einer von Troesmis das. 6166 [Dessau 2474]; *in canapa leg(ionis) interfectus a barbaris* in einer von Virunum das. 4850. In der letzten scheint *canapa* collectiv zu stehen, obwohl man auch *in canapa leg(ionaria)* auflösen und an eine einzelne der Buden denken kann. [Hinzukommen die *canabae Aethiae* (vgl. XI *Cl(audiae)* C. I. L. III, 7474 = Dessau 2475 und die *cana[bae] leg. VII [Cl(audiae) A]nt(oniae)* p. f. C. I. L. III, 14509'. BANG.]

zu belegen vermögen,*) die es aber bei jeder Legion gegeben haben wird¹.

Offenbar war hiemit, seit die Legionen stehend geworden waren, der Anlass zur Entwicklung eines städtischen Gemeinwesens nicht gerade aus, aber doch neben dem Lager gegeben. Seit mit der Legion selbst auch der Verkaufsplatz stehend geworden war, konnte es nicht fehlen, dass die Kaufbuden daselbst mehr und mehr den Charakter von Wohnhäusern, die ganze Ansiedlung mehr und mehr einen städtischen Charakter annahm. Es wird dies schon für das erste Jahrhundert in Beziehung auf das Winterlager bei Vetera (Xanten)² ausdrücklich hervorgehoben. Räumlich betrachtet, hat eine Trennung gewiss immer bestanden; wofür insbesondere das Beispiel des eben genannten Lagers von Vetera belehrend ist: die 'städtische Ansiedelung unweit des Lagers', von der Tacitus spricht, ist ohne Zweifel die spätere Colonia Traiana, die nach den Itinerarien 306 von dem Legionslager eine römische Meile entfernt lag. Man wird sich diese militärisch-städtischen Ansiedelungen ungefähr in der Weise neben einander zu denken haben wie die Stadt Rom und das vor der Stadtmauer angelegte Prätorianerlager, nur dass an den Reichsgrenzen die städtische Niederlassung zu der militärischen nach Umfang und Bewohnerzahl wohl in der Regel in dem umgekehrten Verhältniss stand als dies in der Reichshauptstadt der Fall war.

Was die rechtliche Stellung dieser Ansiedelungen anlangt, so ist zunächst, offenbar in Nachwirkung der ehemals zwischen Stadt und Hauptquartier bestehenden Incompatibilität, den nicht militärischen Lagergemeinden zwar Corporations-, aber keineswegs das volle Stadtrecht eingeräumt worden. Wahrscheinlich ist selbst jenes nicht generell und nicht überall in gleicher Weise geschehen, sondern

*) [Jetzt für vier; s. S. 181 Anm. 3.]

1) Man vergesse dabei nicht, dass die im ersten Jahrhundert nicht seltene Vereinigung mehrerer Legionen in demselben Winterlager seit Domitian aufgegeben war. Sueton Dom. 6.

2) Tacitus h. 4, 22: *subversa longae pacis opera haud procul castris (von Vetera) in modum municipii extracta, ne hostibus usui forent*. Man könnte geneigt sein in gleicher Weise Aquae bei Zürich, wovon Tacitus h. 1, 66 ähnlich sagt: *directus longa pace in modum municipii extractus locus amoeno salubrium aquarum usu frequens*, als Lagerstadt von Vindonissa zu fassen. Indess sowohl die Entfernung dieser Ortschaft von Vindonissa, die etwa eine deutsche Meile beträgt, als ihr Aufblühen zunächst als Badeort spricht doch mehr dafür, dass dieser Ort nicht eine Lagerstadt römischer Bürger, sondern ein Dorf des helvetischen Gaus gewesen ist. Dagegen gehört hierher des Plinius (h. n. 3, 3, 38) *Asturica urbs magnifica*, wofern dieser Ort mit Recht zu den Lagerstädten gestellt worden ist.

während es *canabae legionis* bei jeder Legion gab, wurden wohl je nach Umständen den bedeutenderen derselben Corporationsrechte verliehen, wobei gewiss auch, wie bei den Stadtbriefen, wohl eine allgemeine Gleichförmigkeit, aber keineswegs völlige Gleichartigkeit der Einrichtungen bestanden hat.

Ich stelle zunächst die mir bekannten Belege eines solchen Mittelzustandes zusammen und werde daran den Versuch anknüpfen denselben so weit möglich zu definieren.

I. Apulum (Karlsburg) in Dacien, Hauptquartier
der 13. Legion¹.

- 1) Document vom 16. Mai 142, mit der Unterschrift: *act(um) kanab(is) leg(ionis) XIII g(eminæ)*. — C. I. L. III S. 940.
- 2) Document vom 4. Oct. 160, mit der gleichen Ortsangabe. — C. I. L. III S. 959.
- 3) *Fortunae Aug(ustae) sacr(um) et genio Canabensium L. Silius Maximus v[et(eranus)] leg(ionis) I ad(iutricis) p(iae) f(idelis) magistra(n)s primus in Can(abis)*. — C. I. L. III, 1008 [Dessau 2476]. Die Inschrift dürfte aus trajanischer Zeit sein; welche Legion damals in Apulum stand, ist nicht ausgemacht.
- 4) *T. Fl(avius) Longinus vet(eranus) ex dec(urione) al(ae) II Pan(noniorum), dec(urio) col(oniae) Duc(icae), dec(urio) mun(icipii) Nap(ocae), dec(urio) Kanab(arum) leg(ionis) XIII g(eminæ)*. — C. I. L. III, 1100 [Dessau 7141].
- 5) *Cl(audius) Atteius Celer veteranus leg(ionis) XIII gem[in]ae, 307 d[e]c(urio) Canabensium*. — C. I. L. III, 1093 [Dessau 7140].
- 6) *T. Fabio Ib[l]iomaro domo Augus(ta) Treve[r(orum)], quond(am) dec(urioni) K(anabarum)*. — C. I. L. III, 1214 [Dessau 7154].
- 7) *Victoriae Aug(ustae) L. Iul(ius) T. [f.] Galer. Leuganus Clunia vet(eranus) leg(ionis) XIII g(eminæ) M(artiae) v(ictricis), aedis custos civium Romanorum leg(ionis) XIII*. — C. I. L. III, 1158 [Dessau 2477].

II. Troesmis (Iglitza) in Niedermösien, Hauptquartier
der 5. macedonischen Legion.

- 8) *[p]ro sal(ute) imp. Caes(aris) Tra(iani) Hadr(iani) Aug(usti) C. Val(erio) Pud(ente) vet(erano) le(gionis) V Mac(e-donicae) et M. Ulp(io) Leont(io) mag(istris) Canabe(nsiu)m*

1) Wenigstens seit 142; welche Legion dort früher stand, ist ungewiss. C. I. L. III S. 182.

et Tuc(cio) Ael(iano) aed(ile) d(onum) d(ederunt) vet(erani) et c(ives) R(omani) cons(istentes) ad canab(as) leg(ionis) V M(acedonicae). — C. I. L. III, 6166 [Dessau 2474].

9) *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) pro sal(ute) im[p.] Caes(aris) T. Ael(ii) Had(riani) Ant(onini) Aug(usti) Pii et M. Aur(elii) Ver(i) Caes(aris) P. Val(erius) Clemes et L. Cominius Val(ens) vet(erani) leg(ionis) V M(acedonicae) ma[g(istri)] et L. Val(erius) Crispus aedilis de s(uo) pos(uerunt).* — C. I. L. III, 6162.

10) *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) I[unoni reginae Minervae] sac(rum) pro sa[lute imp. Caesaris T. Aelii] Had(riani) Anton(ini) Aug(usti) Pii et M. Aurelii] Caes(aris) c(ives) R(omani) Tr[oesmi consistentes magisterio Ge]mini Aquil(ini) et] man(i) qui et Sic [per]miss[u] legati Augusti pro praetore].* — C. I. L. III, 6167.*

III. Aquineum (Alt-Ofen) in Niederpannonien, Hauptquartier der *Legio II adiutrix*.

11) *Volcano sacrum vet(erani) et [c(ives)] R(omani) co(n)s(istentes) ad leg(ionem) II ad(iutricem), curam agent[us] Val(erio) Respecto et Utedio Max[i]m[i]no ma[g(istris)]* — C. I. L. III, 3505 [Dessau 2473]**.

IV. Brigetio (Ó-Szöny) in Oberpannonien, Hauptquartier der *Legio I adiutrix*.

12) *M. Val(erius) Marinus vet(eranus) leg(ionis) I ad(iutricis) p(iae) f(idelis) ex sign(ifero), dec(urio) Bri(getione), qui magistrat.* — C. I. L. III, 4298.

308 V. Argentoratum (Strassburg) in Obergermanien, Hauptquartier der 8. augustischen Legion.

13) *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) [G]enio vici Ca[n]abar(um) et vi[ca]nor(um) Canabensium Q. Martius Optatus, qui columnam*

*) [Durostorum in Niedermösien: *I. o. m. pro salute imp. Caes. T. Aeli Hadriani Antonini Aug. Pii et Veri Caes. templum et statuam c(ivibus) R(omanis) et consistentibus (so) in canabis Aelis U(e)g. XI Cl(audiae) . . . de suo fecerunt* (C. I. L. III, 7474 = Dessau 2475). — Viminacium in Obermösien: [divus?] *Sept. Severus et [imp. Caes. M.] Aur. Antoninus cana[bas] refecerunt leg. VII [Cl(audiae) Ant(onianae) p(iae) f(idelis)* (C. I. L. III, 14509).]

**) [Die Canabens(es) erwähnt C. I. L. III, 10336'. BANG.]

et statuum d(ono) d(edit). — Brambach C. I. Rh. 1891¹ [C. I. L. XIII, 5967 = Dessau 7074].

VI. Mogontiacum (Mainz) in Obergermanien, Hauptquartier insbesondere der *Legio XXII Primigenia*.

- 14) *C. Sertorius L. f. Ouf. Te . . . us veteranus leg. XVI, curator civium Roman[or(um)] Mogontiaci.* — Orelli 4976 = C. I. L. V, 5747 [Dessau 2465]. Die Inschrift gehört in die Epoche der julischen Kaiser, wo diese Legion in Mainz lag; unter Nero finden wir sie in Niedergermanien; Vespasian löste sie auf.
- 15) *L. Senilius Dec[i]manus q(uaestor), c(urator) c(ivium) R(omanorum) M(ogontiaci), neg(otiator) Mog(ontiacensis),* c(ivis) T(aunensis).* Vom Jahre 198. — Brambach C. I. Rh. 956 [C. I. L. XIII, 7222 = Dessau 7077].
- 16) *T. Florius Saturninus vet(eranus) ex sig(nifero) leg(ionis) XXII pr(imigeniae) p(iae) f(idelis) Alexandrianae, m(issus) h(onesta) m(issione), allectus in ordi[n]em c(ivium) R(omanorum) . . . Mog[ontiaci].* — Brambach C. I. Rh. 1067 [C. I. L. XIII, 6769 = Dessau 7078].
- 17) *Marcellinius Placidinus d(ecurio) c(ivium) R(omanorum) Mog(ontiaci).* Vom Jahre 276. — Brambach C. I. Rh. 1130 [C. I. L. XIII, 6733 = Dessau 7079].
- 18) *T. Fl(avius) Sanctinus mil(es) leg. XXII et Perpetuus et Felix fratres c(ives) R(omani) et Taunenses ex origine patris.* Der Vater ist Veteran einer prätorischen Cohorte; die Mutter heisst *Aurelia Ammias mater eorum c(ivis) R(omana)*. — Brambach C. I. Rh. 1444 = Orelli 181 [C. I. L. XIII, 7335 = Dessau 7096].**)

1) Ich habe diesen wahrscheinlich seitdem zu Grunde gegangenen Inschriftenstein im Jahre 1862 selbst gesehen. Brambachs Abschrift ist völlig genau, nur dass in Z. 8 die drei Buchstaben NAM zu einer Contignation verschlungen sind.

*) [*c(urator) c(ivium) R(omanorum) m(anticulariorum) neg(otiatorum) Mog(ontiacensium)*] Mommsen im Westd. Korrb. 1884 S. 31 mit Beziehung auf die *cives Romani manticulari negotiatores* der Mainzer Inschrift C. I. L. XIII, 6797 = Dessau 7076 vom Jahre 43.]

**) [Hinzuzufügen sind C. I. L. XIII, 6730 = Dessau 4615: *I. o. m. Sacaelo et Gen. loci pro salute C. Calpurni Seppiani p(rimi) p(ili) leg. XXII Pr(imigeniae) p(iae) Trophimus actor [et] canabari ex voto*; C. I. L. XIII, 6780 (vom J. 255): . . . *leg(ionis) XX pro sal(ute) canabe(nsiu)m ex v[ot]o pos(uerunt) [rev(ersi)? ad] can[abas] . . .*; Westd. Korrb. XXIV (1905) S. 101; ebendas. S. 194: *I. o. m. pro [sa]l[ute] Neronis] Clau[d]i Caesaris Au[g.] imp. canaba[ri] pub[li]ce . . .* BANG.]

VII. Isca (Caerleon) in Britannien, Hauptquartier der
Legio II Augusta.

- 19) *Im[p. Caes.] M. Au[relio] Anto[nino] Aug. [Pio] vete[rani] et ho[mines?¹ ad] leg(ionem) II A[ug(ustam) cons(istentes)].* — Hübner in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1866 S. 798; C. I. L. VII, 105.

VIII. Asturica (Astorga) in Hispania Tarraconensis, etwa 40 röm. Meilen von dem Hauptquartier der *Legio VII gemina* (Leon)².

- 20) *Res p(ublica) Ast(urica) Aug(usta) per mag(istros) G(. . . .) Pacatum et Fl(avium) Proculum ex donis curante Iulio Apoll(inari).* — C. I. L. II, 2636 [Dessau 4509].

IX. Unbestimmt.

- 21) *in canapa leg(ionis) [oder leg(ionaria)] interfecto a barbaris.* — In Virunum (Klagenfurt) gefunden. C. I. L. III, 4850.

Der wesentliche Unterschied der Lagerstadt (wenn es gestattet ist der Kürze wegen die oben zusammengestellten Gemeinschaften unter diesem Namen zusammenzufassen) von der wirklichen Stadt beruht auf dem verschiedenartigen Verhältniss, in dem die Angehörigen beider zu der von ihnen bewohnten Ortschaft stehen: diese sind daselbst Bürger, jene verweilen dort, oder, mit dem technischen Worte, *consistunt ad canabas legionis* (8) oder *ad legionem* (11), vielleicht auch mit Angabe des Ortsnamens statt desjenigen der Legion (10). — *Consistere** bezeichnet technisch den bleibenden Aufenthalt an einem Orte oder in einer Gegend, mit welchem die Heimathsberechtigung sich nicht verknüpft. Es wird daher gebraucht bei

1) Die früher von mir versuchte Ergänzung *honorati* ermangelt eines sichern Anhalts; die *plebs urbana et honore usi* Orelli 3445 [C. I. L. XI, 6057] und was sich Aehnliches findet, liegt sehr weit ab. Offenbar wird eine Formel verlangt, die den *veterani et cives Romani* der N. 8. 11 entspricht; ich habe an *homines* und *hospites* gedacht, obwohl keiner dieser Vorschläge recht befriedigt.

2) Die Entfernung Astorgas und Leons von zwei vollen Tagemärschen würde es verbieten Asturica in die Reihe der Lagerstädte aufzunehmen, wenn feststände, dass die beiden Ansiedelungen, die militärische und die bürgerliche, sich von Haus aus an diesen Punkten befunden haben. Aber dies ist keineswegs gewiss. Die im Text mitgetheilte Inschrift ist in einem halbwegs zwischen Astorga und Leon gelegenen Dorf gefunden, und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass eine oder die andere oder auch beide im Lauf der Zeit den Platz gewechselt haben.

*) [Vgl. E. Kornemann bei Pauly-Wissowa RE. IV, 922 ff.; oben S. 156 ff.]

Collegien von den Oertlichkeiten, wo sie zusammzutreten pflegen¹, in welchem Sinne auch von den Lyoner Weinhändlern gesagt wird, 310 dass sie in ihren *canabae* consistiren²; ferner von den nicht an ihrem Heimathort verweilenden Personen in Bezug auf die Provinz³ oder die Stadt⁴, in der sie sich aufhalten, in welcher letzteren Verwendung das Wort an das Verhältniss der *incolae*, das *domicilium* im Gegensatz zur *origo* eng sich anschliesst⁵. Indem also die Angehörigen der Lagerstädte sich als consistirende angeben, bezeichnen sie ihre Rechtsstellung als formell entgegengesetzt derjenigen, die das Wesen der Stadt ausmacht, der unbedingten und unauflöschlichen Ortsangehörigkeit, oder, nach dem technischen Ausdruck der Kaiserzeit, der *origo*. Auch konnte dies ja gar nicht anders sein. Die Stadt ist auf die Oertlichkeit, an welcher sie steht, in der Weise angewiesen, dass rechtlich wohl eine Zerstörung, aber keine Verlegung denkbar ist. Das Legionslager der Kaiserzeit dagegen ist rechtlich

1) Orelli 4085 [C. I. L. VI, 9404 = Dessau 7249]: *quinguennati collegi perpetuo fabrum soliarium baxiarium (centuriarum) III, qui consistunt in scola* [vgl. oben S. 157 A. 1] *sub theatro Aug(usto) Pompeian(o)* — wonach übrigens, beiläufig bemerkt, das was Augustus selbst nicht gethan (Ancy. 4, 9), späterhin nachgeholt zu sein scheint. Henzen 6302 [C. I. L. VI, 7458 = Dessau 1798]: *collegium cocorum Aug(usti) n(o)stri, quod consistit in Palatio*. C. I. L. V, 4017: *coll(egium) n(autarum) V(eronensium) A(relicae) consist(entium)*. Orelli 5117 [C. I. L. V, 7357] (kürzlich von mir nach dem Stein verbessert, in der Turiner *Rivista di filologia* 1872 S. 250 [= Ges. Schr. 5 S. 321]): *colleg(ium) centonar(iorum) Placent(inorum) consist(entium) Clastidi*. *Arelica* und *Clastidium* sind *vici* der Stadtgemeinden *Verona* und *Placentia*.

2) S. 181 A. 2. Wenn in einer dritten Inschrift (Henzen 7254 = Boissieu p. 390 [C. I. L. XIII, 1911 = Dessau 7033]) dasselbe Collegium bezeichnet wird als *negotiatores vinari Lugud(uni) consistentes*, so dürfte hier eine jener incorrecten Abkürzungen stattgefunden haben, die auf Inschriften so häufig begegnen. Denn in Beziehung auf dasjenige städtische Gemeinwesen, dem die städtische Corporation organisch angehört und das die Bedingung ihrer Existenz ist, ist der Ausdruck *consistere* unstatthaft, weil er eben, im Gegensatz zu der organischen Verknüpfung, das bloss äusserliche Verweilen bezeichnet.

3) Orelli 485 = C. I. L. III, 5212 [Dessau 1362 a]: *cives Romani [e]x Italia et aliis provinciis in Raetia consistentes*. Verordnung von Severus Vat. fr. 247: *in Italia cives Romani consistentes*.

4) C. I. L. III, 860 [Dessau 4082]: *Gal[at]ae consistentes municipio*. Henzen 5323 = Renier inscr. de l'Alg. 4064 [C. I. L. VIII, 9250 = Dessau 6879]: *Rusg(unienses) et Rusg(uniis) consistentes*.

5) Dig. 5, 1, 19, 2: *si quo constitit, non dico iure domicili, sed tabernulam pergulam horreum armarium officinam conduxit ibique distraxit egit, defendere se eo loci debet*. Also ist der Kreis der *consistentes* etwas weiter als der der *incolae*: wer an einem Ort ein Geschäft in der Weise betreibt, dass er seine Beauftragten ab und zu gehend beaufsichtigt, consistirt daselbst, ist aber nicht den Lasten der *Incolae* unterworfen.

keineswegs an den Ort gebunden, sondern es kann jederzeit der betreffenden Truppe, ohne dass diese darum eine andere würde, ein anderer Standort angewiesen werden, und in der That haben solche Verlegungen oft genug stattgefunden. Man kann, wenn man privatrechtliche Verhältnisse vergleicht, das Verhältniss der Legionare zu ihrem Standquartier nicht mit der Origo, wohl aber mit dem Domicilium zusammenstellen. Was aber von der Legion, gilt ebenso von ihrem nicht militärischen Anhang: die Körperschaft, welche *ad canabas legionis* consistirt, ist keineswegs eine rechtlich sesshafte, sondern folgt, wenn die Legion den Platz wechselt, derselben nach, ohne darum ihren Namen zu ändern und ihren rechtlichen Bestand einzubüssen. Sehr scharf drückt sich dieser Mangel einer localen Grundlage darin aus, dass bei correcter Bezeichnung der Lagerstädte die Nennung der Localität vermieden wird, sie dagegen, wenn sie Stadtrecht erhalten, einen Localnamen annehmen. So werden die *canabenses legionis XIII* zum *municipium Apulum*, die *veterani et cives Romani consistentes ad legionem II adriaticam* zum *municipium Aquincum*, die *veterani et cives Romani consistentes ad canabas legionis V Macedonicae* zum *municipium Troesmis*.

Es leuchtet ein, welche tiefgreifenden Consequenzen daraus entspringen mussten, dass der Lagerstadt die Ortsangehörigkeit mangelte. Es war wohl möglich, sie mit Festungswerken zu versehen; aber eine Stadtmauer im Rechtssinn, ein Pomerium konnte sie nicht haben. Noch weniger konnte ihr eine städtische Mark, ein Territorium zustehen. Wenn die Ortsangehörigkeiten nach römischem Recht bekanntlich unter einander incompatibel sind, also wer, zum Beispiel durch Deduction, die Origo irgendwo gewinnt, seine bisherige Ortsangehörigkeit, wenn er eine hatte, verliert, so wurde dagegen durch die Zugehörigkeit zu einer Lagerstadt die früher vorhandene Origo so wenig aufgehoben wie durch die Zugehörigkeit zu irgend einer Gilde; weshalb es auch vorkommt, dass derselbe Mann *civis Taunensis* ist und '*civis Romanus*', das heisst Angehöriger der Lagerstadt von Mainz (18), jenes in Folge des vom Vater überkommenen Heimathrechts (*ex origine patris*), dieses kraft seines Domicils. Daher ist es auch in der Ordnung, dass unter den insbesondere auf den Soldateninschriften so zahlreichen Angaben der Origo (*domus*) die Lagerstädte nirgends begegnen und der Name der *Canabae* in dieser Verbindung gar nicht erscheint.*) Aus demselben Grunde kann die

*) [Siehe jedoch C. I. L. III, 10548: *M. Furio Po[l(l)ia] Rufo cana[b(is)]* und 12402: *Ulp(i)o Margo cana(bensi?)*; vgl. auch oben S. 29 über die Lagerkinder' BANG.]

Zugehörigkeit zu der Lagerstadt, wo nicht etwa besondere Ausnahmsbestimmungen entgegenstanden, weder für die Person nothwendig dauernd noch gar erblich gewesen sein, sondern musste nach den Regeln der Domicilirung mit dem Aufenthalt erworben und verloren werden.

Es wäre von Interesse zu erfahren, unter welche Kategorie der 312 Corporationen die römischen Rechtsverständigen die Lagerstädte gebracht haben. Wir finden sie vielleicht einmal (20) *res publica* genannt und sogar mit Beilegung des übrigen auch bei nicht städtischen Gemeinwesen vorkommenden Kaiserbeinamens¹, sicherer einmal (13) *vicus*²; regelmässig scheint man die Bezeichnung vermieden zu haben, wie dies besonders aus dem Gegensatz von *municipium* und *colonia* zu den *Kanabenses* schlechtweg in N. 4 deutlich hervorgeht. Offenbar hat man wohl gefühlt, dass der Lagerstadt zur wirklichen Stadt das eigentlich Wesentliche mangle, und daher der Bezeichnung *municipium* oder was dieser gleich steht durchaus sich enthalten. Aber die für Gilden und Körperschaften üblichen Bezeichnungen, wie *collegium* und dgl., waren doch noch viel weniger brauchbar³, vornehmlich deshalb, weil alle Gilden, soweit sie überhaupt Corporationsrecht haben, sich mit rechtlicher Nothwendigkeit an ein städtisches Gemeinwesen anlehnen, während bei der Lagerstadt jede solche Anlehnung nothwendig fehlt. Die Bezeichnung *vicus* drückte wohl negativ den Mangel des Stadtrechts richtig aus; aber der *vicus* ist, so weit die Bezeichnung mit strenger Genauigkeit

1) Eine gute Analogie bieten die *vicani Augusti Verecundenses* in Numidien (Renier 1413 [C. I. L. VIII, 4205 = Dessau 5752]), die, nach Henzens überzeugender Darlegung (annali 1860, 91), einen Ordo und die Aedität, aber keine Duovirn hatten. Auch sie nennen sich *res publica* (Renier 1414. 1418 [C. I. L. VIII, 4206. 4210]). [Den Kaisernamen führt auch die Lagerstadt der II. Legion in Durostorum: *canabae Aeliae* (c)g. XI Cl. (oben S. 184 Nachtr.).]

2) Die *vicani Aquenses* der Inschrift von Baden bei Zürich (inscr. Helvet. 241 [C. I. L. XIII, 5233]) möchte ich aus den oben S. 182 A. 2 angegebenen Gründen den *Canabenses* nicht zuzählen. Ueberdies gehört die Inschrift schwerlich in die Zeit, wo Vindonissa noch Legionslager war.

3) Die hie und da begegnenden städtischen *collegia veteranorum*, so in Ostia (Orelli 4109 [C. I. L. XIV, 409 = Dessau 6146]), Ateste (C. I. L. V, 2475), Aquileia (das. 784. 884 [Dessau 2471]), Ravenna [vielmehr *Salonae*] (Mur. 531, 3 [C. I. L. XI, 136 = III, 14250¹ = Dessau 7311]) und das kürzlich in Carnuntum zum Vorschein gekommene unter *magistri* stehende *collegium veteranorum centonariorum* (C. I. L. III, 4496a [mit add. 11097 = Dessau 7245]) haben, eben weil sie städtische sind, mit unseren Lagerstädten, obwohl auch in diesen die Veteranen eine Rolle spielen, durchaus nichts gemein. [Vgl. L. Halkin, Les collègues de vétérans, Revue de l'instr. publ. en Belg. 38 (1895), 367 ff.; 39 (1896), 1 ff.]

angewandt wird, ein innerhalb des Stadtgebiets abgegrenzter Bezirk, also ein theils an den Begriff des städtischen Gemeinwesens angelehnter, theils auf feste Ortsangehörigkeit aufgebafter Rechtsbegriff und in beider Hinsicht der gerade Gegensatz der Lagerstadt. Die Bezeichnung *res publica* unterliegt solchen Einwendungen nicht, wohl aber mangelt ihr jede Proprietät, indem sie lediglich das Vorhandensein corporativer Rechte bezeichnet und insofern von Staat, Stadt, 313 Gilde und überhaupt von jedem Gemeinwesen gleichmässig gebraucht werden kann; weshalb in der besseren Zeit bestimmte definirte Gemeinwesen sich nicht leicht derselben appellativ bedienen. In der That gab es für diese nicht an ein bestehendes bürgerliches Gemeinwesen angelehnte und doch auch selber nicht sesshafte Corporation eine adäquate Bezeichnung in der römischen Rechtssprache überall nicht, und es ist in der Ordnung, dass mit der Sache auch der mehr und mehr appellativisch gebrauchte¹ Namen der *Canabae* und *Canabenses* sich als eine gewissermassen für sich stehende Rechtskategorie entwickelt hat.

Fragen wir weiter, nachdem das Wesen der Lagerstadt im Allgemeinen festgestellt worden ist, nach den Bedingungen der Zugehörigkeit oder dem, was hier das Bürgerrecht vertritt, so gehören dazu zweierlei: der Besitz des römischen Bürgerrechts und das Domicil im Lager, so dass also die im Lager verweilenden Peregrinen ebenso von der Lagerstadt ausgeschlossen sind, wie alle nicht im Lager verweilenden römischen Bürger. Wir finden in unseren Inschriften die Zugewandten dieser Gemeinwesen folgendermassen bezeichnet²:

a) *veterani et cives Romani consistentes ad canabas legionis illius* (N. 8) oder *ad legionem illam* (N. 11).*

1) Diese Wandelung des Sprachgebrauchs zeigt sich deutlich darin, dass in Apulum der erste Magister sich nennt *magistrans in canabis* (N. 3), während in der späteren Formel *decurio Kanabarum* (N. 6) das Wort nach Art der Stadtnamen behandelt wird; ferner in dem Ethnikon *Canabensis*, nicht *canabarius* [dieses jedoch C. I. L. XIII, 6730 = Dessau 4615; Westd. Korrb. 1905 S. 101. 194¹ BANG]; vgl. *aquarius* neben *Aquensis*.

2) Die *veterani et ho[m]ines ad] legionem II A[ugustam consistentes]* der Inschrift N. 19 berücksichtige ich nicht, theils weil die Ergänzungen nicht sicher sind, theils weil nicht feststeht, dass die Bewohner dieser Lagerstadt Corporationsrechte gehabt haben. Wäre die Ergänzung sicher, so würde daraus, dass hier die *peregrini* nicht ausgeschlossen werden, vielmehr gefolgert werden müssen, dass dieser Lagerortschaft Corporationsrechte nicht zugekommen sind.

*) [Oder *cives Romani et consistentes in canabis legionis illius* (oben S. 184 Nachtr.).]

- b) *cives Romani legionis illius* (N. 7).
- c) *cives Romani Tr[oesmi consistentes]* (N. 10).
- d) *cives Romani Mogontiaci* (N. 14. 15. 16. 17); auch mit Weglassung des letzten Worts N. 18).
- e) *Canabenses* (N. 5. 13).

Also was bei wirklichen Stadtgemeinden vollen römischen Bürgerrechts unerhört ist, dass der Bürger derselben sich zugleich als römischen Bürger bezeichnet, kehrt hier in der Weise sich um, dass die Erwähnung des römischen Bürgerrechts durchaus in erster Linie erscheint, und eher der Lagerort selbst als diese wegbleibt; auf den letzteren selbst aber wird die Kategorie *civis* niemals bezogen. Es ist dies auch wohl erklärlich, ja in der That nur die folgerichtige Entwicklung des oben aufgestellten Principis. Der Bürger von Köln heisst *civis Agrippinensis*, nicht *civis Romanus Agrippinensis*¹, da die *origo* von Köln, wie von jeder anderen Colonie und jedem andern Municipium, nur erworben werden kann mit der *communis origo* zugleich und insofern in dem *civis Agrippinensis* der *civis Romanus* schon von selbst und mit rechtlicher Nothwendigkeit enthalten ist. Aber der Angehörige einer Lagerstadt konnte so wenig *civis* derselben heissen, wie sie selbst *municipium*; es war demnach erforderlich entweder die beiden Requisite, das römische Bürgerrecht und das Consistiren im Lager ausdrücklich auszusprechen (*a*) oder doch durch Nennung der Legion oder des Ortes letzteres anzudeuten (*b, c, d*) oder in den neuen technischen Ausdruck *Canabenses* (*e*) eben dieselbe Bedeutung hineinzulegen. 314

Eine besondere Erwägung verdient noch die Hervorhebung der Veteranen, welche nicht bloss in den beiden Inschriften, die die *Canabenses* am genauesten determiniren (N. 8. 11), für sich und vor den *cives Romani* genannt werden, sondern auch nach Ausweis der übrigen Inschriften offenbar den eigentlichen Stamm dieser Lager-

1) Sichere Belege für die letztere Ausdrucksweise giebt es meines Wissens nicht. In einer Inschrift von Emerita begegnet ein freigelassener *Emeritensis c(ivis) R(omanus)* C. I. L. II, 494 und in Italica ein Freigeborner, wie es scheint, *c. R. c. V. Italicensium* (das. 1135), was Hübner mit *civis Romanus coloniae V Italicensium* aufgelöst hat. Beide sind nicht unbedingt sicherer Lesung. Indess ist jene Auflösung möglich, wenn man sich erinnert, dass die Freilassung unter Umständen latinisches Recht gab. Die letztere dagegen schafft einen argen Solöcismus und es verbirgt sich in den räthselhaften Buchstaben wohl sicher etwas anderes. Sollte aber auch eine oder die andere Ausnahme nachgewiesen werden, so würde sie nur die lange Reihe der inschriftlich belegbaren Schnitzer vermehren und weder die allgemeine Regel erschüttern noch den für Mainz nachgewiesenen besonderen Sprachgebrauch.

städte gebildet haben, und zwar in der Weise, dass in den Canabae der einzelnen Legion die Veteranen nicht bloss derselben Legion (N. 5. 8. 9. 12. 14. 16. 18), sondern auch anderer (N. 7), sowie der Auxiliartruppen (N. 4) erscheinen. Selbstverständlich ist die Bezeichnung *veterani et cives Romani* nicht gegensätzlich zu nehmen, sondern in dem Sinn 'die Veteranen und die übrigen römischen Bürger'; schon deshalb, weil wenigstens factisch mit der Veteranenqualität der Besitz des römischen Bürgerrechts verbunden war¹. Darum nennt auch die Mehrzahl der Inschriften die Canabenses einfach *cives Romani*. Aber aus factischen wie aus rechtlichen Gründen erklärt sich das Vorwiegen der Veteranen in diesen Lagerstädten recht wohl. Die Zahl derselben musste bedeutend sein. Bekanntlich wurden die Soldaten, auch nachdem sie die Entlassung empfangen hatten, besonders in der früheren Kaiserzeit häufig in militärischer Organisation (*sub vexillo*) bei ihrem Corps zurückgehalten; und obwohl man zweifeln kann, ob diese ausgedienten, aber noch militärisch geordneten und verwendeten Mannschaften den Canabenses angehört haben, dürften doch überwiegende Gründe dafür sprechen diese Frage zu bejahen². Aber auch wer sie verneint, wird nicht in Abrede stellen können, dass auch diejenigen Veteranen, die nicht mehr bei der Fahne zu bleiben verpflichtet waren, häufig es vorziehen mochten an demselben Orte ihren Wohnsitz aufzuschlagen und in den Lagerstädten ihr Leben zu beschliessen. — Wichtiger aber noch als dieses factische ist ein rechtliches Moment. Wenn für die Kaiserzeit wenigstens es feststeht, dass der römische Bürger der Regel nach einem der anerkannten Gemeindeverbände angehören soll, so bleibt es zweifelhaft, inwiefern bei der Verleihung des Bürgerrechts sowohl an andere Peregrinen³ wie insbesondere an die desselben

1) Vgl. C. I. L. III p. 905.

2) Die vollständige Behandlung dieser Frage würde auf ein ganz anderes Gebiet führen und ist für den nächsten Zweck unserer Erörterung nicht schlechthin erforderlich; ich begnüge mich auf Marquardts Auseinandersetzung 3, 2, 366 [Staatsverw. II², 463 ff.] zu verweisen und die beiden Hauptargumente anzuführen, welche mir die Frage zu entscheiden scheinen: dass die Veteranen *sub vexillo* nicht mehr unter dem Legionslegaten stehen (Pseudo-Hygin de mun. castr. 5) und dass die *curatores veteranorum* ihre Stipendia zählen (unten S. 194 N. 5). Im Uebrigen ist über die militärische Organisation der *vexilla veteranorum* wenig bekannt. Erwähnung verdient der (*centurio*) *veteranorum leg(ionis) IIII Mac(edonicae)* einer dalmatiner Inschrift (C. I. L. III, 2817 [Dessau 2467]) aus vorvespasianischer Zeit, der meines Wissens bis jetzt einzig dasteht.

3) Die Stellung der durch die Magistratur zum römischen Bürgerrecht gelangten Bürger der latinischen Städte und die der *virum civitate donati* führen zu dem gleichen Dilemma.

entbehrenden Veteranen dafür gesorgt ward, dass dieselben nun 316 auch irgendwo zum Gemeindebürgerrecht gelangten. Nach Augustus Absicht war ohne Zweifel die Verleihung des Veteranenrechts nur ein vorbereitender Act für die Deduction, und insofern diese das Gemeindebürgerrecht in sich schloss, erledigt sich jenes Bedenken. Aber schon unter ihm selbst stockten die Deductionen, und die Frage kehrt also wieder, in wie fern den durch die Mission zum Staatsbürgerrecht gelangten Veteranen das Gemeindebürgerrecht verschafft ward. Wir haben keine Antwort darauf, und es ist wohl möglich, dass die römische Regierung selber darauf keine gehabt hat; wohl aber ist es sehr wahrscheinlich, dass die Existenz zahlreicher rechtlich heimathloser Staatsbürger mit dazu geführt hat in der corporativen Organisation der Lagerstädte denselben wenigstens ein Surrogat des Heimathrechts zu schaffen.

Versuchen wir die corporative Organisation dieser Gemeinwesen zu erkennen, so tritt uns eine doppelte Form entgegen, eine ältere von mehr militärischem und eine jüngere von mehr bürgerlichem Charakter, die sich übrigens beide darin begegnen, dass sie der städtischen Ordnung sich nähern, ohne sich mit dieser völlig zu decken.

Gemeinsam ist allen diesen Gemeinden das Vorhandensein des *ordo* (N. 16) oder der *decuriones* (N. 4. 5. 6. 17). Bekanntlich werden beide Bezeichnungen so weit erstreckt, wie die *res publica* reicht¹, und kann also ihr Auftreten hier nicht befremden. Bemerkenswerth für die Annäherung dieser Körperschaften an die eigentlichen Städte bleibt aber immer die Häufigkeit dieser gewöhnlich doch nur bei Städten vorkommenden Bezeichnungen bei den Canabenses und ihre Parallelstellung mit dem Decurionat wirklicher Municipien und Colonien (N. 4).

Von entscheidenderer Bedeutung ist die Organisation der Magistratur. Bei dieser ist vor allen Dingen die negative Thatsache wichtig, dass das eigentliche Kennzeichen des Municipiums, die *Duoviri* oder *Quattuorviri*, wie bei keinem *Vicus* und keinem *Collegium*, so auch in keiner der Lagerstädte auftreten, sondern der Vorstand durchaus anders geordnet erscheint.

Die ältere Vorstandschaft scheint auf dem *curator veteranorum et civium Romanorum, qui consistunt ad canabas legionis illius* zu beruhen. Denn so dürfte die vollständige Bezeichnung oder, wenn 317

1) Das *castellum Arsacalitanum* hat *ordo* oder Decurionen (Renier 2364 [C. I. L. VIII, 6041 cf. 19223 = Dessau 6867]). Der *Ordo* der Collegien ist bekannt.

man will, Umschreibung dieses Amtes gelautet haben, auf die wir freilich nur aus verschiedenen abgekürzten Formen zurückzuschliessen vermögen. — Ich stelle zunächst diejenigen Inschriften zusammen, die für diese bis jetzt wenig beachtete Institution¹ in Betracht zu kommen scheinen, auf die Gefahr hin einzelnes vielleicht derselben Fremdartige hereinzuziehen².

1. *veteranus leg. XVI, curator civium Roman[or(um)] Mogontiaci.* — Oben S. 185 N. 14.
2. *q(uaestor), c(urator) c(ivium) R(omanorum) M(ogontiaci).* — Mainz, vom Jahre 198. Oben S. 185 N. 15.
3. 4. *Fortunae Aug(ustae) sac(rum) C. Nemonius Senecio c(urator) v(eteranorum)*) et T. Tertius Felix q(uaestor) et C. Atius Verecundus act(or) d(e) s(uo) p(osuerunt).* — Mainz. Brambach C. I. Rh. 1049 [C. I. L. XIII, 6676 = Dessau 2469]. Die vorgeschlagene Auflösung der Buchstaben C·V· muss sich selber vertreten; andere Belege dafür habe ich nicht anzuführen. — Die verwandte ebenfalls Mainzer Inschrift Brambach 984 [C. I. L. XIII, 6775] ist zu Anfang defect; von den drei Dedicanten scheint der erste ohne Titel auftretende der Curator zu sein, während der zweite sich [*qua*]estor, der dritte actor nennt.
5. . . . *princeps II* (wohl = *posterior*) *leg. XIII gem(inae) (vixit) an(nos) LXIII, (meruit) stip(endia) XLVI, milit(aria) XVI, curatoria veteran(orum) IIII, evocativa III.* — Boppard. Brambach C. I. Rh. 717 [C. I. L. XIII, 7556 = Dessau 2649]. Zum Verständniss der Inschrift wird man voraussetzen müssen, dass der Betreffende als Prätorianer nach vollendeter 16 jähriger Dienstzeit die Mission empfing, dann 4 Jahre als *curator veteranorum*, 3 Jahre als *evocatus* und 23 Jahre als Centurio diente.**)

1) Zumpt comm. epigr. 1, S. 463 stellt einiges darüber zusammen.

2) Die Inschrift von Ofen C. I. L. III, 3513: SACRVM | SEX · POM | IVS · CVRAT | LEG · XIII · C ist als defect und verlesen unbrauchbar. In dem activen Militärdienst kommen von Curatoren nur vor der *fisci curator*, der *curator equitum singularium* (Henzen ann. dell' inst. 1850 S. 47) und der nicht eigentlich titulaire als *curator cohortis* fungierende Legionscenturion (archäol. Zeitung 1869 S. 126). [Weitere derartige Curatoren s. bei v. Domaszewski, Rangordnung des röm. Heeres (Bonn. Jahrb. 117, 1908) S. 269.]

*) [*c(urator) v(ici)*] Bergk Westd. Zeitschr. I (1882) S. 511; vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 303.]

**) [Vgl. v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. X (1900) S. 224.]

6. *P. Tutilius P. f. O[uf.] veteranus sign[ifer] aquilifer leg. V curator vete[ran(orum)]*. Geboren war derselbe 711 d. St. und starb 782 d. St. = n. Chr. 29, diente also unter Augustus. 318 — Mailand. Henzen 6854 = C. I. L. V, 5832 [Dessau 2338].
7. *L. Sertorius L. f. Pob. Firmus signif(er) aquil(ifer) leg(ionis) XI Claud(iae) piae fidelis, missus, curat(or) veter(anorum) leg(ionis) eiusdem*. — Verona. Henzen 6810 = C. I. L. V, 3375 [Dessau 2339].
8. . . . *Plancus curator veteranorum leg. IIII Macedonic[a]e*. — Turin. Grut. 557, 3 = C. I. L. V, 7005 [Dessau 2464]. Die Inschrift gehört in die Epoche der ersten Dynastie, da die vierte macedonische Legion von Vespasian aufgelöst ward.
9. *Sex. Iu[lius . . . f.] Ani. Silva[nus] summus c[urator] c[ivium] R[omanorum] suffragio [veteranor(um)] leg(ionis) VII C[laudiae] p[ia]e f[idelis]*. — Aequum. C. I. L. III, 2733. Die Ergänzung ist angelehnt an die Lyoner Inschrift Orelli 4020 [C. I. L. XIII, 1921 = Dessau 7024]: *Sex. Ligurius Sex. fil. Galeria Marinus summus curator c[ivium] R[omanorum] provinc[iae] Lug[udunensis]**) und nicht sicher, aber wahrscheinlich.
10. *C. Vettius Q. f. Pol. eq[ues] leg(ionis) VIII Aug[ustae] ann[orum] XLIX, stip[endi]orum XXVIII, idem quaestor veteranorum*. — Klagenfurt. C. I. L. III, 4858 [Dessau 2466].

Es waren also die Veteranen einer jeden Legion als Körperschaft organisirt. Dass dabei nicht die Veteranen der Legion überhaupt gemeint sind, sondern an die noch im Lager, sei es *sub vexillo* sei es freiwillig verweilenden zu denken ist, folgt theils aus der Natur der Sache — denn wie und wozu wäre den in alle Welt zerstreuten Veteranen der Legion ein Vorstand gegeben worden? — theils aus der kaum abzuweisenden Gleichartigkeit des *curator civium Romanorum Mogontiaci*, der zugleich Veteran der 16. in Mainz garnisonirenden Legion war (N. 1), mit dem *curator veteranorum* der übrigen italischen Inschriften. Man wird demnach auch diese Cura nicht auf die Veteranen beschränken, sondern auf sämtliche bei der Legion verweilende Personen römischen Bürgerrechts erstrecken dürfen; was durch die Analogie der *veterani et cives Romani*

*) [Zu vergleichen ist der *summus curat(or) c[ivium] R[omanorum] provinc[iae] Aquil[ta]niae*] C. I. L. XIII, 1900 = Dessau 7025 und dazu Kornemann, de civ. Rom. in prov. imp. consist. S. 34.]

von Troesmis und Aquincum weiter gestützt wird. — Dass es zur Zeit nur einen Curator gab, zeigen die Inschriften N. 3. 4; und auch aus dem Titel *summus curator*, wenn er mit Recht hergestellt worden ist (N. 9), dürfte nicht das Gegentheil folgen, so wenig wie der analoge *summus magister* einzelner Pagi der erste von mehreren ist.

319 — Dass die Stellung mehr als militärische denn als bürgerliche betrachtet wird, zeigt die Anwendung der Stipendienzählung darauf (N. 5). Dennoch hat sie, wenn N. 9 richtig ergänzt ist, nicht auf Ernennung durch den Oberofficier, sondern auf Wahl der Genossen beruht, was auch kaum anders sein kann, da ja selbst die noch unter der Fahne stehenden Veteranen doch dem Legionslegaten nicht mehr untergeben sind (S. 192 A. 2). — Dem militärischen Rang nach steht diese Cura nicht hoch, was wohl auch damit zusammenhängt, dass sie von der Genossenschaft selber besetzt wird. Die Inschriften N. 5. 6. 7 zeigen, dass der *curator veteranorum* niedriger steht als der *evocatus*, also um so mehr niedriger als der Centurio, und ungefähr gleich mit den angesehensten Chargirten unter den Gemeinen, insbesondere dem Adlerträger. — Neben und unter dem Curator stehen der *quaestor veteranorum* (N. 10) oder *civium Romanorum* (N. 2), auch *quaestor* schlechtweg (N. 3. 4), und der *actor* (N. 3. 4), welcher Ausdruck hier, wie bei dem *actor publicus* der Städte¹, einen Beamten bezeichnet.

Die eben dargestellte Ordnung hat erweislich (N. 6) bereits in augustischer Zeit bestanden, und wenn sie auch in dieser Form nicht republikanisch sein kann, da in der Epoche der Republik es weder stehende Truppen noch Veteranen im späteren Sinne gab, so lehnt sie sich doch wahrscheinlich an republikanische Einrichtungen an. Die *conventus civium Romanorum*, das heisst die innerhalb eines römischen Jurisdictionsbezirkes verweilenden römischen Bürger, erscheinen schon in republikanischer Zeit² im Besitz von Corporationsrechten; sie ernennen sich Patrone und besitzen einen Tempel mit einem *flamen conventus*³; wenigstens in einem derselben, dem *con-*

1) Henzen 6432. 6532. 6931 [C. I. L. IX, 2827 = Dessau 5982. IX, 2228 (ist zu streichen). XIII, 1684 = Dessau 1441].

2) Cicero pro Sestio 4, 9: *conventus ille Capuae, qui propter salutem illius urbis consulatu conservatam meo me unum patronum adoptavit*. Dieser *conventus*, entgegengesetzt der bald nachher dort begründeten Colonie, ist der Jurisdictionsbezirk der *praefecti Capuam Cumas*.

3) *Sacerd(os) perp(etua) Rom(ae) et Aug(usti) conventus Bracaraug(ustani)* C. I. L. II, 2416 [Dessau 6924]. Aehnlich das. 2426. 3418 [Dessau 6952]. 4215. 4223 [Dessau 6931. 6932]. Vgl. auch die von dem *conventus Asturum* gesetzte Inschrift Henzen 5212 [C. I. L. XII, 1855 = Dessau 1380].

ventus der Helvetier, tritt sogar auch ein *curator civium Romanorum* auf¹. Wie weit diese Entwicklung gediehen ist, vermögen wir 320 nicht zu sagen, und am wenigsten können diese eine besondere Untersuchung erfordernden Verhältnisse hier beiläufig erledigt werden; aber es unterliegt keinem Zweifel, dass unter gewissen Umständen die innerhalb eines römischen Jurisdictionssprengels lebenden römischen Bürger nicht bloß eine Corporation, sondern sogar ein factisch der Stadt analoges Gemeinwesen gebildet haben. Zwar wo der Hauptort des Sprengels eine Stadt latinischen oder griechischen Rechts war, konnte dies nicht wohl der Fall sein; die römischen Bürger des Sprengels von Aquileia oder von Ephesos sind gewiss nie mehr gewesen als ausserhalb dieser Gemeinden stehende Gilden fremder Geschäftsleute. Aber anders mussten sich die Verhältnisse entwickeln, wo eine solche Gilde sich nicht an ein den römischen gleichartiges Gemeinwesen anlehnte, sondern auf sich selbst stand. Dies war der Fall zum Beispiel in Capua, so lange dies des Stadtrechts entbehrte, und in den alten bereits in republikanischer Zeit blühenden römischen Handelsplätzen in Illyricum Nauportus, Salonae, Narona. Von jenem Capuaner Convent sagt Cicero, dass er nur dem Namen nach sich von einer Stadtgemeinde unterschieden habe²; und die letztgenannten illyrischen Ortschaften stehen, wenn auch ohne Stadtgerechtigkeit, doch als *oppida civium Romanorum* unter zwei *magistri* und zwei Quästoren; ihre *magistri* bauen die Mauern und im Kriegsfall schliessen sie, wie die wirklichen Städte, ihre Thore und lassen sich belagern³. Ohne Zweifel sind sie es, welche für die um ein römisches Hauptquartier sich sammelnde Bürgerbevölkerung und deren corporative Organisation das Muster gegeben haben. Die Verhältnisse waren in der That so völlig identisch, dass die einfache Uebertragung der bestehenden Formen ausreichte; denn ob der Kreis der Corporationsgenossen auf eine Ortschaft oder einen Kreis oder eine Provinz bezogen ward, machte keinen wesentlichen Unterschied.

Aber es scheint, als gehöre die bezeichnete corporative Organisation überwiegend der früheren Kaiserzeit an. Von den oben

1) Inscr. Helvet. 122. 133 [C. I. L. XIII, 5013. 5026 = Dessau 7011]. Analog ist der oben S. 195 N. 9 angeführte *summus curator (civium) R(omanorum) provinciae Lug(udunensis)*.

2) a. a. O.: *videm homines nomine commutato coloni decurionesque*.

3) Eine eingehende Erörterung dieser Verhältnisse fehlt, so viel ich weiss; über die drei illyrischen Städte ist im C. I. L. III S. 291. 304. 433 gesprochen. Auch der Convent von Corduba bei Cäsar b. c. 2, 19 tritt ähnlich auf.

321 beigebrachten zehn Inschriften fallen drei (N. 1. 6. 8) nachweislich vor Vespasian und auch die übrigen wahrscheinlich in die frühere Kaiserzeit mit Ausnahme der drei in Mainz gefundenen (N. 2. 3. 4), von denen die eine datirte aus dem Jahre 198 herrührt. Danach dürfte diese Einrichtung als allgemeine das erste Jahrhundert kaum überdauert und nur in Mainz örtlich fortbestanden haben; wobei man sich daran erinnern mag, dass das Mainzer Lager von Augustus bis in die späte Kaiserzeit unverrückt bestanden hat, während die meisten übrigen Legionslager, und namentlich sämmtliche im Donaugebiet gelegene, in Folge des Vordringens der römischen Waffen den Ort gewechselt haben. — Welche Ursachen zu dem Fallenlassen dieser Form geführt haben, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Die seltsame zwischen militärischer und bürgerlicher schwankende Stellung des *curator veteranorum* hat wahrscheinlich dabei mitgewirkt; aber es mag darauf auch das Zurücktreten der *conventus civium Romanorum* überhaupt¹ Einfluss gehabt haben, das wieder mit dem Aufblühen von eigentlichen Städten römischer Verfassung in den Provinzen zusammenhängen wird.

Dagegen stellt in den Lagerstädten jetzt eine andere Organisation sich ein, die uns am klarsten in den Denkmälern von Troesmis entgegentritt, aber auch in Aquincum, Apulum, Asturica gleichartig gewesen zu sein scheint. Als Obrigkeiten erscheinen zwei *magistri* (N. 3. 8. 9 12. 20) und ein einziger Aedilis (N. 8. 9), woneben noch ein *aedis custos* (N. 7) auftritt. Augenscheinlich ist dies eine Nachbildung der gewöhnlichen Municipalmagistratur, der Duovirn und der zwei Aedilen, aber eine Nachbildung von der Art, dass das Gemeinwesen dadurch als das Gegentheil des städtischen charakterisirt werden soll. Denn als *magistri* werden hier, wie überall im Sprachgebrauch der spätern Zeit, die Priester im Gegensatz zu den Magistraten 322 bezeichnet², und damit die betreffende Corporation als eine nicht politische, sondern sacrale um ihren Tempel sich gruppierende Gemeinde. Den einen Aedilen wird man ebenso mit dem einen Licitor

1) Ausser dem helvetischen *conventus* (S. 196/7) und dem Curator der in der Lugudunensis verweilenden römischen Bürger (S. 197 A. 1) wüsste ich aus Inschriften keine sichere Spur der Existenz solcher Verbände beizubringen [s. jedoch oben S. 195 A. *]. Einigermassen gehören hierher freilich die *cives Romani ex Italia et aliis provinciis in Raetia consistentes* (oben S. 187 A. 3), die *cives Romani qui negotiantur Bracaraugustae* (C. I. L. II, 2423) und was der Art weiter sich vorfindet; aber die letzteren Documente zeugen nicht bestimmt für den eigentlich corporativen Verband der darin Genannten.

2) Mein röm. Staatsrecht 1, 44 [3. Aufl. S. 8].

zusammenstellen dürfen, mit welchem Germanicus die für Lictores verschlossene Stadt Athen betrat. Aehnliche Ordnungen finden wir auch sonst bei den *vici* und *pagi*, bei denen zwei oder auch mehr *magistri* und daneben Aedilen, vielleicht sogar in der Einzahl auftreten¹. Bei allen sehr mannichfaltigen localen Besonderheiten, die uns hier entgegentreten, tritt die Analogie der Organisation der *pagi* und *vici* und derjenigen der Lagerstädte ebenso bestimmt hervor, wie ihre correlate Gegensätzlichkeit zu der eigentlich municipalen Ordnung. — Der hauptsächlichste Unterschied dieser Organisation von der älteren, so weit wir die Verhältnisse zu erkennen vermögen, ist der rein bürgerliche Charakter der jüngeren im Gegensatz zu dem mehr militärischen der älteren Ordnung; und dies ist auch wohl, wie schon gesagt ward, der Grund der Umgestaltung gewesen.

Der Zeit nach können wir, wie das Bestehen der älteren Ordnung, wenigstens als der allgemeinen, nur für die julisch-claudische Zeit, so das Bestehen der jüngeren nur für das zweite Jahrhundert nachweisen, insbesondere für die Zeit von Hadrian (N. 8) und Pius (N. 1. 2. 9. 10). Es liegt in der Natur solcher Mittelzustände, wie insbesondere die zuletzt geschilderten der *Canabenses* sind, nicht zu dauern und allmählich in die volle Entwicklung überzuleiten; und so finden wir es auch hier. Die alte Regel der Incompatibilität von Lager und Stadt fiel, zuerst in einzelnen Ausnahmen, dann allgemein; schon am Ausgang des zweiten und bestimmter noch im dritten Jahrhundert sind umgekehrt die hauptsächlichsten und besonders die älteren Mittelpunkte der militärischen Organisation der Mehrzahl nach auch Städte römischer Ordnung. Ein kurzer Ueberblick dieses 323 letzten Entwicklungsstadiums mag diese Darlegung beschliessen.

Der erste Kaiser, welcher jenes Incompatibilitätsgesetz gebrochen hat, ist Traian, indem er der städtischen Ansiedlung bei Vetera (Xanten) unter dem Namen Traiana Colonierecht verlieh, ohne die

1) Am meisten nähert sich dieser Ordnung die Vorstandschaft des *vicus Furfo* (C. I. L. I, 603 [= IX, 3513 = Dessau 4906]), wenn man die beiden nicht näher bezeichneten Personen, welche die Dedication vollziehen, als *magistri* fasst und aus den Worten: *aedilis, quem quomque vicus Furfens(is) fecerit . . . aedilis multatio esto* den (freilich nicht ganz sicheren) Schluss zieht, dass es dort nur einen Aedilen gab. Anderswo freilich finden wir drei Aedilen eines Pagus (I. N. 5474 = Henzen 7038 [C. I. L. IX, 3312 = Dessau 5773]), während aus den meisten der sparsamen Inschriften von Aedilen eines Pagus oder Vicus die Zahl nicht erhellt. Inscr. Helvet. 87 = Orell. 259 [C. I. L. XII, 2611]: *officio inter convicanos suos functo aedil(itatis)*. Orelli 3984 [C. I. L. XII, 1711]: *aedilis pagi Aletani*. Ann. dell' Inst. 1854 S. 43 [C. I. L. XII, 1377 = Dessau 5614]: *aed. pag. Bag.*

Legion zu verlegen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass damals dieses Standlager nebst dem von Mainz von allen, wenigstens denen in den Provinzen lateinischer Zunge, am längsten bestand, die dazu gehörige Lagerstadt also wahrscheinlich im Verhältniss gewachsen war; wie denn schon vierzig Jahre früher Tacitus diese Ansiedelung als eine ansehnliche bezeichnet (S. 182 A. 2). Als Regel scheint die Incompatibilität auch Traian noch festgehalten zu haben, wie sein Verfahren in Betreff Poetovios und bei der Einrichtung Daciens zeigt (S. 178). Wahrscheinlich ist es Hadrian gewesen, der den Lagerstädten der drei grossen Lager an der mittleren Donau, Carnuntum (Petronell bei Schwechat) in Ober-, Aquincum (Alt-Ofen) in Niederpannonien und Viminacium (Kostolatz) in Obermoesien Stadtrecht verliehen hat, denn sie alle erscheinen als *municipia Aelia* und führen diesen Namen ohne Zweifel von ihm¹. Unter Marcus hat Apulum (Karlsburg) in Dacien gleiches oder doch ähnliches Recht empfangen². Besonders bemerkenswerth ist es, dass, als Severus die fünfte macedonische Legion von Troesmis (Iglitza) in Niedermoesien nach Potaissa (Thorda) in Dacien verlegte, nicht bloss der Ort, von dem die Legion weggenommen wurde, Municipium ward, wenn er es nicht bereits
 324 war, sondern dass auch Potaissa von Severus selbst Colonierecht empfing³. Ebenso sind noch vor Diocletian die drei anderen Legionshauptquartiere im Gebiet der mittleren Donau, Vindobona (Wien) und Brigetio (Szöny) in Oberpannonien und Singidunum (Belgrad) in Obermoesien mit Stadtrecht beschenkt worden⁴. Dasselbe gilt ohne Zweifel auch von den Standlagern an der unteren Donau Novae (Svischtova) und Durostorum (Silistria), während die beiden an dem oberen Flusslauf, Castra Regina (Regensburg) und Lauria-

1) C. I. L. III S. 264. 439. 550, wo das Nähere ausgeführt ist. Dass der Beiname *Aelium* auf Pius geht, ist, ausser andern Gründen, schon deswegen nicht wahrscheinlich, weil dieser den Namen seines Adoptivvaters nur secundär und als Kaiser gar nicht geführt hat [?].

2) Zwischen 160 und 180 als *municipium Aurelium*. Die C. I. L. III S. 183 gegebenen Fristgrenzen sind, nachdem das S. 959 mitgetheilte Document die Existenz der *canabae* für das J. 160 festgestellt hat, in der angegebenen Weise enger zu ziehen. Indess scheint das neue Municipium doch nicht sofort volles Stadtrecht und namentlich nicht sofort die freie jährliche Wahl seiner Quattuorviri erhalten zu haben. Denn anders lässt sich das Vorkommen eines *IIII vir primus annualis municipii Septimii Apuli* (C. I. L. III, 1083 [Dessau 7143]) neben dem eines *primus IIII vir municipii Aureli Apuli* (das. 1132 [Dessau 7142]) nicht wohl verstehen (das. S. 183).

3) C. I. L. III S. 172. 999.

4) C. I. L. III S. 265. 539. 565.

eum (Enns), beide erst von Marcus eingerichtet, Stadtrecht nicht empfangen haben oder wenigstens dafür, dass sie es gehabt haben, bis jetzt die Beweise mangeln¹. — In den anderen Provinzen der lateinischen Reichshälfte, für die bis jetzt diese Verhältnisse allein constatirt sind, zeigt sich eine analoge Entwicklung. Dass in Spanien das Lager der Legion, das heutige Leon, zu städtischer Entwicklung gelangt sei, ist nicht wahrscheinlich, nicht so sehr, weil keine Spur in den Inschriften darauf führt², sondern weil dann doch die Ansiedlung eine städtische Benennung erhalten haben würde, was schwerlich der Fall gewesen ist. — In Numidien finden wir den Lagerort Lambaesis späterhin mit Stadtrecht ausgestattet; ob er vor dieser Verleihung canabensisches Recht gehabt hat, wissen wir nicht und können auch die Epoche seiner Erhebung zur Stadt nicht sicher bestimmen, obwohl eine Spur auf Hadrian führt³. — In Britannien hat das ansehnlichste der drei Legionslager, Eburacum (York), wir wissen nicht wann, Colonierecht empfangen⁴, nicht aber die beiden 325 anderen Isca (Caerleon in Wales) und Castra (Chester), wofern aus dem Mangel jeder Spur städtischer Organisation und sogar des Stadtnamens ein Schluss gezogen werden darf⁵. — Was endlich die rheinischen Legionslager anlangt, so ist der Colonie Traiana bei

1) Regensburg hat wohl nie römisches Stadtrecht gehabt, da es nur unter den Namen *Castra Regina*, *Castra*, *Legio* auftritt (C. I. L. III S. 730). Dagegen verdient es allerdings Beachtung, dass unter den sparsamen Denkmälern von Lauriacum *aediles collegii iuvenum* (C. I. L. III, 5678) begegnen [Lauriacum hat anscheinend von Caracalla Stadtrecht erhalten, vgl. Bormann Oesterr. Jahreshefte 9 S. 316].

2) C. I. L. II S. 369. Asturica kann, nach dem oben S. 186 Bemerkten, wenn überhaupt, doch nicht mehr für diese Epoche als Lagerstadt betrachtet werden. Dass der Ort statt derjenigen Ordnung, die er als solche gehabt hat, späterhin volles Stadtrecht empfangen hat, scheint mir deshalb unzweifelhaft, weil er auf einer Inschrift als *Origo* begegnet (I. N. 6342 [C. I. L. VI, 2536]; Grotefend imp. Rom. trib. deser. S. 95).

3) Der *primus duumvir municipii Lambesis* (Renier 1282 [C. I. L. VIII, 2776]) würde sehr wohl dazu passen, dass dieser Ort vorher als *Canabae* constituirt war, und beweist wenigstens, dass die Verleihung des Stadtrechts nicht sehr früh erfolgt ist. Auf Hadrians Zeit führt die Erwähnung der *curia Sabina* (Renier 91 [C. I. L. VIII, 2714]), die doch wohl mit der städtischen Constituirung der Ortschaft zusammenhängt. Vgl. Henzen ann. dell' inst. 1860, 90.

4) Orelli 190 [C. I. L. VII, 248 = Dessau 7062]. C. I. L. VII S. 36. 47. 61.

5) Die heutigen Namen sind aus *castra legionis* (Caerleon) und *Castra* (Chester) hervorgegangen. Natürlich soll nicht geleugnet werden, dass auch diese Lager ihre *Canabae* hatten, die vielmehr für Caerleon sogar bezeugt sind (S. 186 N. 19), sondern nur, dass dieselben zu Corporationsrecht gelangt sind.

Vetera bereits gedacht worden. Ebenso ist bereits hervorgehoben, dass die Corporation der *cives Romani Mogontiaci* noch in einer Inschrift vom Jahre 276 erscheint (S. 185 N. 17) und allem Anschein nach dieser Ort erst volles Stadtrecht erlangt hat, als die radicale diocletianische Staatsreform auch hier nivellirte¹. Aber allerdings entstand daneben dort eine wirkliche Stadtgemeinde: denn *Castellum Mattiacorum*, das ist Kastel, Mainz gegenüber, hat Stadtverfassung gehabt, wenn wir auch nicht zu sagen wissen, wann ihm dieselbe verliehen worden ist². Wie es sich mit den Legionslagern von Bonna (Bonn) und Argentoratum (Strassburg) verhalten hat, lässt sich nicht ausmachen; Beweise für das Stadtrecht auch des letzteren Orts³ giebt es aus vordiocletianischer Zeit nicht.

Ueberblicken wir die Gesammtheit dieser Fälle, so ist der innere Zusammenhang unverkennbar: die Corporationen der *Canabenses* sind 326 wo nicht schon durch Marcus, doch durch Severus höchst wahrscheinlich als solche durchaus beseitigt und dafür den grösseren Lagerortschaften durchgängig eine wirklich municipale Organisation beigelegt worden, während die kleineren wohl jetzt wie früher ohne corporative Verfassung blieben. Was dabei bestimmend gewesen ist, ergibt sich von selbst, wofern wir oben (S. 192) richtig erkannt haben, dass die Corporationen der *Canabenses* zum grossen Theil die mit dem römischen Bürgerrecht beschenkten, aber des Heimathrechts entbehrenden Veteranen umfassten. Durch die Verleihung des vollen Stadtrechts an die Lagerstädte erhielten diese Veteranen eben das, was ihnen nach der alten Ordnung die Deduction gegeben hatte, das Gemeindebürgerrecht in dem neuen Municipium. Vielleicht ward

1) Die *civitas Mog[ontiacensis]* erscheint auf einem Altar aus diocletianischer Zeit (Brambach C. I. Rhen. 1281 [C. I. L. XIII, 6727]); ebenso heisst sie bei Ammian 16, 2, 12, bei demselben 15, 11, 8 *municipium*.

2) Der volle Name ist kürzlich auf einer in Oberolm unweit Mainz gefundenen Inschrift zum Vorschein gekommen (J. Becker rhein. Jahrb. 44/45 S. 67 [C. I. L. XIII, 7250 = Dessau 7094]). Nach den vier in Kastel oder Mainz gefundenen Inschriften eines *IIIIII vir Aug. c[ivitatis] M[at]t[ia]corum* (Brambach 1316 [C. I. L. XIII, 7271 = Dessau 7092]), der *hastiferi* (Dendrophoren) *civitatis Mattiacor[um]* mit ihrem *curator* (vom J. 236; Brambach 1336 [C. I. L. XIII, 7281 = Dessau 3805]) und zweier Decurionen (*d. c. M[at]t[ia]*. das. 1313 [C. I. L. XIII, 7266 = Dessau 7091]; *d. c. M[at]t[ia]*. das. 987 [C. I. L. XIII, 7062]), insbesondere der ersten ist nicht zu bezweifeln, dass diese Gemeinde die gewöhnliche Stadtverfassung gehabt hat. Auch die *haruspices col[oniae]* des Mainzer Steins Brambach 1002 [C. I. L. XIII, 6765], die auf Mogontiacum bezogen Schwierigkeit machen, möchten hierher gehören, da Kastel sehr wohl Colonie gewesen sein kann.

3) Municipium bei Ammian a. a. O.

sogar die Heimathlosigkeit der bei der Mission mit dem Bürgerrecht beschenkten Veteranen damit überhaupt im Wesentlichen beseitigt, wofern nemlich zum Beispiel dem im Lager von Carnuntum entlassenen Soldaten einer Auxiliarcohorthe der dort garnisonirenden Legion in irgend einer Weise zum Bürgerrecht in dem Municipium Carnuntum verholfen ward. So mag die Institution der *Canabenses* schon ein Jahrhundert vor Diocletian antiquirt worden sein, während von der analogen von den alten *conventus civium Romanorum* übertragenen wenigstens Reste bis auf ihn bestanden haben.
